

An das Stadtparlament

Winterthur

Antrag und Bericht zum Beschlussantrag Markus Steiner (SP), Maria Sorgo (SP), Nora Ernst (GLP), Sarah Casutt (Grüne/AL), Barbara Huizinga (EVP) betreffend Mutterschaftsentschädigung trotz Teilnahme an Parlamentssitzungen

Antrag:

1. Das Stadtparlament ändert, gestützt auf Art. 28 Abs. 4 Organisationsverordnung Stadtparlament (OV Parl, 16.05.2022) folgende Verordnung:

Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder (SRS 1.1-5)

Unter 2 Besondere Bestimmungen:

Neuer Art. 10a Entschädigung für wegfallende Mutterschaftsentschädigung

¹ Mitglieder des Stadtparlaments haben, falls sie wegen der Teilnahme am Parlamentsbetrieb den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht vorzeitig verlieren, Anspruch auf eine zum Sitzungsgeld zusätzliche Entschädigung.

² Die Höhe und die Dauer dieser Entschädigung richten sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG; SR 834.1) und entsprechen maximal dem vom Kanton zurückgeforderten bzw. nicht mehr ausbezahlten Betrag.

³ Der Entschädigungsanspruch entfällt spätestens im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ausserhalb des Parlamentsbetriebs.

⁴ Ansprüche für Entschädigungen gemäss diesem Artikel sind bei der Parlamentsleitung innert eines halben Jahres seit Mitteilung durch die kantonalen Behörden einzureichen.

⁵ Dabei sind dem Parlamentsdienst zu Handen der Parlamentsleitung schriftlich einzureichen:

a. Die Höhe der vom Kanton zurückverlangten oder vorzeitig nicht mehr ausbezahlten Mutterschaftsentschädigung,

b. die Dauer der weggefallenen Entschädigung,

c. eine Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, wonach die Arbeitstätigkeit bis zum Ende der Dauer gem. lit. b. nicht wiederaufgenommen wurde.

⁶ Nach der Prüfung des Entschädigungsanspruchs durch die Parlamentsleitung wird eine allfällige Entschädigung mit der nächstmöglichen Abrechnung durch den Parlamentsdienst ausgezahlt.

2. Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

3. Der Beschlussantrag 2023.11 wird als erledigt abgeschrieben.

Bericht:

1. Ausgangslage

Die Parlamentsmitglieder Markus Steiner (SP), Maria Sorgo (SP), Nora Ernst (GLP), Sarah Casutt (Grüne/AL), Barbara Huizinga (EVP) reichten am 23. Januar 2023 mit 27 unterstützenden Mitgliedern des Stadtparlaments folgenden Beschlussantrag ein:

«Antrag

Das Stadtparlament ändert, gestützt auf Art. 28 Abs. 4 Organisationsverordnung Stadtparlament (OV Parl, 16.05.2022) folgende Verordnung:

Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder (SRS 1.1-5)

Unter 2 Besondere Bestimmungen:

Neuer Art. 10a Entschädigung für wegfallende Mutterschaftsentschädigung

¹ *Mitglieder des Stadtparlaments haben, falls sie wegen der Teilnahme am Parlamentsbetrieb den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nach Bundesrecht vorzeitig verlieren, Anspruch auf eine zum Sitzungsgeld zusätzliche Entschädigung.*

² *Die Höhe und die Dauer dieser Entschädigung richten sich nach dem Bundesgesetz über den Erwerbssersatz (Erwerbssersatzgesetz, EOG; SR 834.1) und entsprechen maximal dem vom Kanton zurückgeforderten bzw. nicht mehr ausbezahlten Betrag.*

³ *Der Entschädigungsanspruch entfällt spätestens im Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit ausserhalb des Parlamentsbetriebs.*

⁴ *Ansprüche für Entschädigungen gemäss diesem Artikel sind bei der Parlamentsleitung innert eines halben Jahres seit Mitteilung durch die kantonalen Behörden einzureichen.*

⁵ *Dabei sind dem Parlamentsdienst zu Händen der Parlamentsleitung schriftlich einzureichen:*

a. Die Höhe der vom Kanton zurückverlangten oder vorzeitig nicht mehr ausbezahlten Mutterschaftsentschädigung,

b. die Dauer der weggefallenen Entschädigung,

c. eine Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitsgebers, wonach die Arbeitstätigkeit bis zum Ende der Dauer gem. lit. b. nicht wiederaufgenommen wurde.

⁶ *Nach der Prüfung des Entschädigungsanspruchs durch die Parlamentsleitung wird eine allfällige Entschädigung mit der nächstmöglichen Abrechnung durch den Parlamentsdienst ausgezahlt.*

Begründung

Im Jahr 2019 nahm eine Nationalrätin gegen Ende ihres Mutterschaftsurlaubs an einer Kommissionssitzung teil. Daraufhin wurde ihr von der Ausgleichskasse des Kantons Bern die Mutterschaftsentschädigung gestrichen. Die betroffene Parlamentarierin wehrte sich dagegen bis vor Bundesgericht. Dieses stützte in einem Urteil den Entscheid der Ausgleichskasse. Dabei argumentiert das Bundesgericht, dass es sich bei der Ausübung eines Parlamentsmandates um eine Arbeitsleistung handle, die entsprechend entschädigt werde. Konkret bedeutet dies, dass ab dem Zeitpunkt, an dem die Parlamentsarbeit wieder aufgenommen wird, der Lohnersatz nicht mehr ausbezahlt wird. Auch nicht für jene Tätigkeit, die die Politikerin neben dem parlamentarischen Amt ausübt.

Nach diesem Urteil besteht auch für Parlamentarierinnen im Stadtparlament das Risiko, dass sie im Falle der Ausübung ihrer politischen Rechte und Pflichten während eines Mutterschaftsurlaubs den Anspruch auf die Erwerbssatzentschädigung verlieren.

Aktuell gibt es verschiedene politische Vorstösse, die diesen Missstand beheben wollen. Ob und wann dies geschieht, ist aber noch offen.

Für die Unterzeichnenden ist klar: Die Teilnahme an Parlamentssitzungen ist die Erfüllung eines demokratischen Auftrages und ein politisches Recht. Das Risiko, damit den gesamten Anspruch auf Mutterschaftsurlaub zu verlieren, darf nicht auf die betroffenen Politikerinnen abgewälzt werden.»

2. Beratung im Stadtparlament

Der Beschlussantrag wurde im Stadtparlament am 6. März 2023 mit 34:22 Stimmen zur Berichterstattung und Antragstellung an die Aufsichtskommission (AK) überwiesen.

3. Beratung in der Aufsichtskommission

In der Aufsichtskommission wurden keine Änderungsanträge gestellt. Eine Minderheit lehnt die Vorlage ab, da sie voraussichtlich nur für eine kurze Frist bis zum Inkrafttreten einer Bundesregelung relevant wäre.

Die Aufsichtskommission hat der Vorlage mit 7:4 Stimmen zugestimmt.

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist der Aufsichtskommission übertragen.

Für die Aufsichtskommission

Der Präsident:

C. Hartmann

Der Parlamentsschreiber:

M. Bernhard